

Aus aller Welt

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Film und Radio mit Fernsehen**

Band (Jahr): **7 (1955)**

Heft 23

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aufsteigendes Gewitter

FH. Es ist noch gar nicht so lange her, daß unsere schaffenden Künstler, Dichter und Komponisten beliebig nachgedruckt und aufgeführt werden konnten, ohne einen Rappen Honorar dafür zu erhalten. Die Entwicklung des modernen Urheberrechts mit den internationalen Verträgen über den Schutz des geistigen Eigentums hat dann diesem unwürdigen Zustand ein Ende bereitet. Und zwar so gründlich und von Jahr zu Jahr ausgreifender, daß nicht mehr die Schöpfer der Kunstwerke in eine bedrängte Lage zu kommen drohen, sondern ihre Benützer und Verbraucher.

Anläßlich der letzten (Brüsseler) Revision der «Berner Uebereinkunft» wurden die Rechte der Urheber erneut in mehrfacher Richtung erweitert. Nachdem diese nun soeben auch in der Schweiz Gesetz geworden ist, hat die SUISA als Eigentümer der Komponistenrechte neue Forderungen in Gestalt einer Erhöhung von 25 Prozent vor der zuständigen eidgenössischen Schiedskommission zu Lasten der Kinos und anderer Veranstalter kinematographischer Vorführungen angemeldet und auch durchgesetzt. Nur die kulturellen Filmorganisationen konnten für sich, wie wir in der letzten Nummer berichteten, eine Ermäßigung resp. deren Ausdehnung von 50 oder 25 Prozent für ihre eigenen Vorführungen erreichen. Ihnen ist es aber in dem Verfahren nicht zu vorderst um die eigenen Belastungen gegangen, sondern um die allgemeinen Auswirkungen einer ständigen Mehrbelastung aller kinematographischen Vorführungen. Wir haben schon früher in diesen Spalten auf die schädlichen Folgen hingewiesen («Tanz um die Kinokasse», Nr. 18) und ersparen uns eine Wiederholung. Nur zusätzlich muß festgestellt werden, daß die SUISA durchaus noch nicht glaubt, auf weitere Erhöhungen in einem späteren Zeitpunkt verzichten zu können, und daß, durch ihr Beispiel ermuntert, neue Ansprecher im Begriffe stehen, weitere Forderungen zu stellen, vor allem die ausübenden Musiker (Interpreten) und die Schallplattenfabrikanten.

Die schlimmste Gefahr ist dabei zweifellos die für die Kinos entstehende Zwang, immer mehr Geld einspielen zu müssen, um alle diese Ansprüche befriedigen zu können. Ein Vordringen der Kassenschlager auf Kosten des guten Films wird die Folge sein, wie früher ausgeführt. Aber auch andere, kulturell unerwünschte Reaktionen sind im Begriff einzutreten. Nicht nur läuft z. B. unsere hochwertige schweizerische Filmwochenschau Gefahr, in der Westschweiz wieder von Kinos abbestellt zu werden mit der Begründung, daß die neue Verteuerung durch die SUISA die Haltung der Wochenschau nicht mehr erlaube, sondern sie selbst wird vermutlich zu erhöhten Rückvergütungen herangezogen werden, welche sie den Kinos dafür bezahlen muß, weil sie ihnen ihre Filme mit unvollständigem Urheberrecht liefert. Bei ihrem mageren Budget wird sie das hart treffen. Auch die Rundspruchgesellschaft, die eben erst ihre Konzession erhöht hat, darf einen Teil der ab Neujahr von den Hörern bezahlten Mehrbeträge gleich an die SUISA weiterleiten, die von der Erhöhung den Rahm oben wegschöpft. Neue Differenzen dürften auch wegen des Fernsehens auftreten, dessen Filmprojektionsrechte zum mindesten fragwürdig sein sollen. Der Spitzenverband der Nutzer von Urheberrechten hat seinerseits zu einem Angriff auf das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ausgeholt, das anscheinend ohne Befragen der betroffenen Parteien, ja der eidgenössischen Schiedskommission selbst, eine «Geschäftsordnung» für diese erließ, die dem Gesetz mehrfach nicht entspricht.

Die Erhöhung des SUISA-Tarifs ergibt somit auf der ganzen Linie ein unerfreuliches, unruhiges Bild mit einer gewitterschwangeren Zukunft. Bei einer zielbewußteren und gründlicher durchdachten Haltung der Beteiligten hätte sich dies vermeiden lassen. Wo liegen die Fehler? Es gibt ihrer mehrere, aber die Hauptursache scheint uns wieder einmal in der alten, verhängnisvollen Einstellung zu liegen, daß die Kinos nur als gewöhnliche Geschäftsbetriebe betrachtet werden. Aber nie und nimmer sind sie nur das! Auch wenn manche von ihnen es selbst noch nicht bemerkt haben, so haben sie doch die Stellung kultureller Institutionen (wenn auch Einzelne von sehr schlechten). Es geht aber einfach nicht an, daß der Staat — in diesem Fall die eidgenössische Schiedskommission — solche als bloß auf Gewinn ausgehende Gewerbebetriebe behandelt, die alles bezahlen können. Auf ihre kulturelle Funktion muß Rücksicht genommen werden, selbst wenn sie sie selber vergessen. Der von der Schiedskommission aufgestellte Grundsatz, daß die SUISA berechtigt sei, beliebige Beträge von den Kinos zu verlangen, sofern diese nur nicht ganz willkürlich angesetzt würden, ist grundfalsch und muß als den öffentlichen Interessen und auch dem Verwertungsgesetz zuwiderlaufend nachdrücklich bekämpft werden. Man kann nicht «Förderung der Filmkultur» von Staates wegen, sogar in einem neuen Verfassungsartikel, anordnen, und die Kinos gleichzeitig als bloße Geldmaschinen betrachten, nach Belieben zu schröpfen.

Umgekehrt muß aber auch darauf hingewiesen werden, daß der Strom der Urheberrechtsbewegung durch seine Gefährlichkeit irgendwie eingedämmt werden muß. Die Urheberrechtsgesellschaften, voran die SUISA, haben einen ausgesprochenen Monopolcharakter und besitzen heute eine große, geballte Macht, die weit über den ursprünglichen Sinn und Zweck des Urheberschutzes hinausgeht. Sie wirken bereits existenzbedrohend; mittlere und kleinere Vorführbetriebe sind durch sie schwer belastet. Sie vermöchten die freie Preisbildung fast völlig auszuschalten, was den öffentlichen Interessen widerspricht.

Es müssen Mittel und Wege gesucht werden, diese wirtschaftliche Machtstellung auf ein tragbares Maß zurückzuführen, den freien Markt auch im Urheberrechtswesen herzustellen, und vor allem zu verhindern, daß kulturelle Urheberrechtsverbraucher, z. B. die Kinos, gezwungen werden, ihre Unternehmen nur noch als Geldmaschinen und Geschäfte zu betreiben. In Amerika hat man das bereits eingesehen und der dortigen SUISA (der «AFCAP») verboten, in der bisherigen Art weiter tätig zu sein, da dies sowohl öffentlich als legitimen Privatrechten (Persönlichkeitsrechten) widerspreche. Spätestens bei der Einführung des Kartellgesetzes, möglichst aber noch vorher, wird man auch bei uns versuchen müssen, den ansteigenden Strom unermeßlicher Urheberrechtsforderungen im Allgemeininteresse einzudämmen, bevor er zur Ueberschwemmung wird. Man sollte in Bern nicht warten, bis die Urheberrechtsverbraucher, die Kirchen, die kulturellen Organisationen, die Kinos, Theater, Konzertunternehmen, Gaststätten und die vielen Liebhaberorganisationen, d. h. die große Mehrheit des Volkes, die Sturmglocke gegen die Diktatur der Urheber-Truists zu läuten beginnen, internationale Vereinbarungen hin oder her.

Verleih und Kultur in Deutschland

ZS. Der deutsche Evangelische Filmbeobachter hat unter dem Titel «Niveau nur mit Chance» die Publikation eines Vorstandsmitgliedes des deutschen Verbandes der Filmverleiher zu diesem Thema verbreitet, die auch für uns von Interesse ist, nachdem manche Verleiher von filmkultureller Arbeit noch immer nichts wissen wollen:

«Die Verleiher ... sind den Organen der Publizistik und der öffentlichen Hand aufrichtig dankbar, wenn es ihnen bisher im gewissen Umfang schon gelungen ist, und hoffentlich noch weiterhin gelingen wird, durch überzeugende Kommentare und fördernde Maßnahmen die Nachfrage nach dem anspruchsvollen Film zu steigern. Hier ist unzweifelhaft eine große und weite Aufgabe gestellt, deren Behandlung und Lösung der Verleih mit starker Anteilnahme verfolgt (in Deutschland!). Denn auch in Verleihhäusern beschäftigt man sich sehr gern mit Niveau, wenn die Chance besteht, daß Niveau marktbestimmend ist, also in der Regel und bei dem überwiegenden Teil des Publikums ankommt. Da liegt schließlich das entscheidende Problem, an dem alle beteiligt sind, die den guten Film fordern.»

Film

Schweiz

Der Schweizerische Verband der an der Nutzung von Urheberrechten interessierten Organisationen (Dachverband der Urheberrechtssnutzer) hielt am 17. Oktober 1955 in Zürich unter dem Vorsitz seines Präsidenten Dr. Th. Kern (Zollikon), seine ordentliche Delegiertenversammlung ab. Nach Abwicklung der statutarischen Geschäfte hörte die Versammlung einen Bericht über die *Teilrevision des Urheberrechtsgesetzes* und eine Orientierung über die Verwertung von Urheberrechten, insbesondere beim *öffentlichen Fernsehempfang*. Die Versammlung gab ihrer Entrüstung über die vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement im Jahre 1950 erlassene, zum Teil gesetzwidrige «Geschäftsordnung» (Verwaltungsprozeßordnung) für die eidgenössische «Schiedskommission betreffend Verwertung von Urheberrechten» Ausdruck und beauftragte den Vorstand, an zuständiger Stelle eine Revision dieser Prozeßordnung zu verlangen und sonst geeignete Schritte zu unternehmen.

Frankreich

— Bei Drucklegung dieser Nummer hat in Paris eine Zusammenkunft protestantischer Organisationen stattgefunden, welche die Frage der Errichtung eines *internationalen protestantischen Filmbureaus* prüften. Wir hoffen, in der nächsten Nummer darüber berichten zu können.

Deutschland

— In Deutschland ist das Ende des bisherigen Systems zur Förderung der Filmproduktion angekündigt worden. Man hatte bekanntlich dafür das System der staatlichen Bürgschaften für neue Filme angewandt, das sich nicht bewährte und Gegenstand sich steigender Angriffe wurde. Mit Recht weist «Kirche und Film» darauf hin, daß die Arnoldshainer Tagung der Evangelischen Filmarbeit vom letzten März sich ebenfalls dagegen ausgesprochen hatte und vorschlug, es mit dem System der Leistungsprämierung zu versuchen, wie dies auch im Schoß des Bundestages in Aussicht genommen wurde. — Man darf gespannt sein, ob dieser dornige Weg in Aussicht genommen wird und zu dem Erfolg führt, den bisher noch kein System zur Förderung der Filmproduktion in keinem Lande erzielte.

— Curt Oertels Luther-Dokumentarfilm (in der Schweiz im Verleih des Protestantischen Film- und Radioverbandes) wurde in der sogenannten «Deutschen Demokratischen Republik» (Ost-Deutschland) verboten. Er war seinerzeit während des Leipziger Kirchentages ungehindert gelaufen und auch in verschiedenen andern mitteldeutschen Städten aufgeführt worden. Wie «Kirche und Film» berichtet, erfolgte das Verbot nach wochenlangen Verhandlungen mit folgender Begründung: «Die historische Rolle Luthers wird so gezeigt, wie sie nicht der Wahrheit entspricht, und wir es deshalb nicht mehr bringen können.» Wie der Kommunismus Luther «bringen» möchte, wird allerdings nicht erklärt. — Die ganze Maßnahme steht im Zusammenhang mit der erneuten Verschärfung der Bekämpfung der protestantischen Kirche durch den Marxismus im Osten.

Aus aller Welt